

Anlage 4

**Handlungs-
algorithmus**

zur
Bearbeitung
von
Verlegungsflügen

1. Aufgaben des Krankenhauses bei der Vorbereitung eines Lufttransportes

1.1. Ärztliche Feststellung der medizinischen Indikation für einen Lufttransport

- 1.1.1 Kategorie Notfallrettung (Notfallpatient)
- 1.1.2 Kategorie Intensivmedizin (Intensivpatient)
- 1.1.3 Kategorie Krankentransport (Patient)

1.2 Ärztliche Feststellung der Dringlichkeit des Lufttransportes ausschließlich anhand der medizinischen Indikation

- 1.2.1 Dringlich unverzüglich
(Höchste Dringlichkeit; in der Regel Sekundärtransporte im Rahmen der Notfallrettung)
- 1.2.2 Umgehend
(Ohne vermeidbare Verzögerungen; in der Regel Verlegungen von Intensivpatienten)
- 1.2.3 Nicht dringlich, planbar
(Vorlaufzeit ist in bestimmten Grenzen und nach Absprache über mehrere Stunden oder Tage variierbar)

1.3 Klärung der Aufnahmebereitschaft des Zielkrankenhauses für den zu verlegenden Patienten

- #### **1.4 Abstimmung der Kostenübernahme für den Lufttransport** mit der jeweiligen Krankenkasse/Berufsgenossenschaft bei Verlegungsflügen, die nicht unter der Indikationsstellung "Notfallrettung" durchgeführt werden, in erster Linie also bei nicht dringlichen (planbaren) Flügen

1.5 Herstellung der Transportfähigkeit des Patienten

1.6 Anmeldung des Lufttransportes, wenn es sich um Flüge entsprechend Dienstanweisung Nr. VI. Ziff. 2.2 und Nr. VII. handelt oder wenn Unklarheiten hinsichtlich der Einordnung eines Sekundärtransportes bestehen, direkt bei der Luftrettungsleitstelle Cottbus. Bei Flügen entsprechend Nr. VI. Ziff. 2.1 erfolgt die Anmeldung bei der regional zuständigen Luftrettungsleitstelle entsprechend Anlage 1.

Erforderliche Daten:

1.6.1 Patientendaten

1.6.2 Indikation und Dringlichkeit

1.6.3 Während des Lufttransportes erforderliche medizinische Maßnahmen:

- Intensivüberwachung
- Narkose
- Beatmung
- Katecholamine
- Reanimationsbereitschaft
- Drainagen
- Anzahl Infusionsspritzenpumpen bzw. Infusionspumpen
- Besonderheiten

1.6.4 Verlegender Arzt (Name, Erreichbarkeit)

1.6.5 Verlegendes Krankenhaus

1.6.6 Zielkrankenhaus

2. Aufgaben der zuständigen Luftrettungsleitstelle bei der Vorbereitung eines Lufttransportes

2.1 Zuständige Luftrettungs-Leitstelle

2.1.1 Die **Luftrettungsleitstelle Cottbus** ist rund um die Uhr zuständig für die Entgegennahme und Durchführung folgender Lufttransporte:

- Intensivtransporte mit Intensivtransporthubschrauber
- Verlegungsflüge über 2 Stunden Einsatzdauer
- Nachtflüge
- Vermittlung von Lufttransporten mit Flugzeugen
- Vermittlung von SAR-Hubschraubern über die SAR-Leitstelle Münster
- Alle unter 2.1.2 aufgeführten Flüge, wenn der regional zugeordnete Rettungshubschrauber nicht zur Verfügung steht.

2.1.2 Die regional bestimmten Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordneten **Luftrettungsleitstellen** (Nr. III, Ziff. 1.1 - 1.3 und 1.4.1 - 1.4.2 der Dienstanweisung) sind von Sonnenaufgang (frühestens 07.00 Uhr) bis Sonnenuntergang zuständig für die Entgegennahme und Durchführung folgender Lufttransporte bis maximal 2 Stunden Einsatzdauer mit einem Rettungshubschrauber

- Primärtransporte
- Dringliche Sekundärtransporte

- Kurzstrecken-Intensivtransporte, wenn Ausrüstung und Besetzung eines RTH dazu geeignet sind
- Kurzstrecken-Verlegungen
- ggf. für die Weiterleitung solcher Anforderungen an die Luftrettungsleitstelle Cottbus
- Weiterleitung von Einsätzen nach Ziff. 2.1.1 an die Luftrettungsleitstelle Cottbus

2.2 Entgegennahme der Anmeldung eines Lufttransportes vom verlegenden Krankenhaus

2.3 Klärung anhand der Meldedaten, **welche Luftrettungsleitstelle zuständig ist.** Bei Nichtzuständigkeit sofortige Weiterleitung an die zuständige Luftrettungsleitstelle; bei Zuständigkeit unverzügliche Einleitung der Flugvorbereitung und -durchführung.

2.4. Alarmierung der Besatzung des für den Flug vorgesehenen Luftrettungsmittels.

2.4.1 Bei Einsatz eines RTH zum Primärtransport oder zum dringlichen Sekundärtransport im eigenen RTH-Versorgungsbereich muss hinsichtlich der Flugvorbereitung in der Regel nach den Kriterien der Notfallrettung verfahren werden, d.h., der RTH startet sofort (2 Minuten Dispositionszeit) oder unverzüglich nach einem orientierenden Gespräch zwischen dem Hubschrauber-Arzt und dem verlegenden Arzt.

2.4.1 Bei allen anderen Verlegungsflügen ist nach Alarmierung der Besatzung des für den Flug vorgesehenen Luftrettungsmittels eine Flugvorbereitung erforderlich, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- Einleitung des Arzt-Arzt-Gespräches zwischen dem Hubschrauber-Arzt und dem verlegenden Arzt zur medizinischen Vorbereitung des Fluges,
- Einleitung der fliegerischen Vorbereitung des Fluges durch den Piloten (meteorologische Bedingungen, Flugplan, Zeitplan, ...),
- Logistische Vorbereitung des Fluges durch den Leitstellendisponenten

2.5. Datenerfassung

Alle für den Verlegungsflug relevanten Informationen des Piloten und des Hubschrauber-Arztbesatzes sowie die von der Luftrettungsleitstelle erhobenen Daten (Landeplätze am Start- und Zielkrankenhaus, Patiententransport zwischen Hubschrauber und Krankenhaus, BOS-Frequenzen, Meldezeitpunkte) werden in der Luftrettungsleitstelle erfasst und verdichtet.

2.6. Erteilung des Flugauftrages

Die Luftrettungsleitstelle erteilt der Besatzung des für den Verlegungsflug vorgesehenen Lufttransportmittels den Flugauftrag und übermittelt ihn per Fax

auf dem Formblatt "Anforderung Verlegungsflug" alle notwendigen Informationen.

2.7. Informationen der örtlich zuständigen Leitstelle

Die Luftrettungsleitstelle informiert die für das verlegende Krankenhaus zuständige örtliche Leitstelle telefonisch und mittels Telefax-Übersendung des ausgefüllten Formblattes "Anforderung Verlegungsflug" über den Verlegungsflug, mindestens aber über

- das eingesetzte Luftrettungsmittel und dessen Funkrufkennung
- die Startzeit des Hubschraubers am Stationierungsort
- die Ankunftszeit des Hubschraubers am verlegenden Krankenhaus
- Besonderheiten.

2.8. Information der für das Zielkrankenhauses territorial zuständigen Integrierten Leitstelle und des Zielkrankenhauses über die Durchführung des Fluges und die voraussichtliche Ankunftszeit des Verlegungshubschraubers.

2.9. Führung des Verlegungshubschraubers anhand des Flugplanes und unter Einbeziehung des telefonischen Informationsaustausches anlässlich der Sicherheitsmeldungen durch die Besatzung des Hubschraubers.

2.10. Beratung von Leitstellen und Krankenhäusern zur Durchführung von Verlegungsflügen (einschließlich flugärztlicher Beratung) durch die Verlegungshubschrauber-Leitstelle Cottbus.

<h2>3. Aufgaben der für das verlegende und für das aufnehmende Krankenhaus territorial zuständigen Integrierten Leitstelle</h2>
--

3.1 Entgegennahme der Information der zuständigen Luftrettungsleitstelle über einen Lufttransport.

3.2 Leitung des Verlegungsfluges im eigenen Zuständigkeitsbereich

3.3 Information der zuständigen Luftrettungsleitstelle über besondere Vorkommnisse oder Änderungen des Flugplanes bzw. des Zeitplanes für den Verlegungsflug im eigenen Zuständigkeitsbereich.